

Vom Lehramt zur Heiligen Schrift

Kanonistische Fallskizze zur Exegetenkontrolle

von

Norbert Lüdecke

aus

Ulrich Busse, Michael Reichardt, Michael Theobald (Hg.), Erinnerung an Jesus.

Kontinuität und Diskontinuität in der neutestamentlichen Überlieferung.

Festschrift für Rudolf Hoppe (= Bonner Biblische Beiträge 166),

Göttingen 2011, 501-525

Norbert Lüdecke

Vom Lehramt zur Heiligen Schrift. Kanonistische Fallskizze zur Exegetenkontrolle

Wenn der Bischof ruft

Mitte November 1994: Von einer kurzfristig erforderlichen Vertretungstätigkeit nach Passau zurückgekehrt, rechnete Rudolf Hoppe an seinem Passauer Lehrstuhl mit einem ganz normalen Arbeitstag, als sich am Telefon der Bischof von Passau, Franz Xaver Eder,¹ meldete.² Es tue ihm leid, aber er habe mit ihm, Hoppe, möglichst umgehend etwas Wichtiges zu besprechen. Der so freundlich Zitierte antwortete, er könne sofort kommen, sei aber wie üblich nicht vorchriftsmäßig gekleidet.³ Die Klerikertracht zu tragen, wurde damals nämlich universalkirchenamtlich wieder nachdrücklicher gefordert.⁴ Der Bischof erklärte gleichwohl, die Zivilkleidung mache gar nichts.

1 Bischof von Passau von 1984 bis 2001.

2 Ich danke Rudolf Hoppe herzlich für die Freigabe der zitierten Dokumente und Informationen zur wissenschaftlichen Verwendung und Publikation.

3 Außer den ständigen Diakonen sind die Kleriker zu schicklicher (*decente*) kirchlicher Kleidung im Alltag verpflichtet (cc. 284 und 288 CIC).

4 So hatte die Kongregation für den Klerus in ihrem Direktorium über Dienst und Leben der Priester vom 31. Januar 1994, Vatikanstadt 1994, Nr. 66 (dt.: VAPs 113) diese rechtliche Klerikerpflicht eingeschränkt. Besonders in einer säkularisierten und tendenziell materialistischen Gesellschaft müsse der Priester – als Mann Gottes und als Ausspender seiner Geheimnisse – auch durch seine Alltagskleidung als unmissverständliches Zeichen seiner Hingabe und seiner Identität als Träger eines öffentlichen Amtes zu erkennen sein. Die Kleidung des Klerikers müsse sich von der der Laien unterscheiden und der Würde und Sakralität des Amtes entsprechen. Schnitt und Farbe sind von der Bischofskonferenz in Harmonie mit dem universalkirchlichen Recht festzulegen. Entgegenstehende Gewohnheiten seien illegitim und von den zuständigen Autoritäten zu unterbinden. Trage ein Kleriker die vorgeschriebene Kleidung nicht, könne sich darin ein schwacher Sinn für die eigene Identität als ganz dem Dienst der Kirche ergebener Hirte zeigen. Noch im selben Jahr sah sich der Päpstliche Rat für die Auslegung der Gesetzestexte veranlasst, den Rechtscharakter dieser Ausführungsbestimmungen zu unterstreichen. Der Diözesanbischof müsse den entsprechenden Gehorsam verlangen und gegenteilige Gewohnheiten abschaffen, vgl. ders., Klarstellungen zum Verbindlichkeitsgrad des Artikels 66 des Direktoriums für Dienst und Leben der Priester (22. Oktober 1994), in: *Communicationes* 27 (1995) 192 – 194. Seit dem 1. Januar 1996 gilt für

Im Visier der Kongregation

In der Audienz eröffnete der Diözesanbischof dem Professor, ein diesen betreffendes Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 19. September (Prot.N.1/93) erhalten zu haben, und gab es ihm zu lesen. Darin erwartete der Präfekt der Kongregation, Josef Kardinal Ratzinger, Bischof Eder möge administrative Maßnahmen gegen Hoppe ergreifen, weil dieser von der kirchlichen Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen abgewichen sei. Papst Johannes Paul II. hatte am 24. Mai 1994 in seinem Apostolischen Schreiben »*Ordinatio Sacerdotalis*« erklärt:

»Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, welche die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. *Lk* 22,32), dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.«⁵

Der Papst hatte damit für alle Gläubigen offenkundig machen wollen, dass der Ausschluss der Frau von der Priesterweihe eine vom ordentlichen und universalen Lehramt des Bischofskollegiums unfehlbar vorgetragene Lehre aus dem Nahbereich der Offenbarung ist, die unbedingt und unwiderruflich anzunehmen und festzuhalten ist.⁶

Als Grund für die Zweifel des Präfekten an der Gesinnungstüchtigkeit des Exegeten und als *corpus delicti* entpuppte sich ein als Kopie beigefügter unauffälliger Leserbrief von wenigen Zeilen in der »Kirchenzeitung für das Erz-

den Bereich der DBK die nun für Gesamtdeutschland bekräftigte Bestimmung von 1985: »Der Geistliche muss in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar [das entspricht den deutschen Gewohnheiten N. L.; es muss hier kein schwarzer Anzug sein, die Kragen gelten als hinreichendes Erkennungszeichen], in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.«, vgl. Partikularnorm Nr. 5, in: H. Schmitz/F. Kalde, Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz. Text und Kommentar (SICA 5), Metten 1996, 39 Rn. 41.

5 Vgl. Papst Johannes Paul II., »*Ordinatio sacerdotalis*«, in: AAS 86 (1994) 545–548, 548 Nr. 4b (dt. in: VApS 117, 4–7).

6 Vgl. c. 750 § 2 CIC sowie zur kanonistischen Analyse des Schreibens und der systematisch-theologischen Diskussion nach seinem Erscheinen N. Lüdecke, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: W. Bock/W. Lienemann (Hg.), Frauenordination. Studien zu Kirchenrecht und Theologie III (Texte und Materialien Reihe A Nr. 47), Heidelberg 2000, 41–119. Zum intriganten Kontext der Entstehung des ordentlichen Lehramts vgl. jetzt H. Wolf, »Wahr ist, was gelehrt wird« statt »Gelehrt wird, was wahr ist«? Zur »Erfindung« des »ordentlichen« Lehramts, in: T. Schmeller/M. Ebner/R. Hoppe (Hg.), Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext (QD 239), Freiburg i. Br. 2010, 236–259.

bistum Köln« vom 8. Juli 1994.⁷ Darin reagierte Hoppe auf einen Leitartikel von Chefredakteur Erich Läufer,⁸ der die Frage der Frauenordination endgültig entschieden sah und die dadurch entstandene Klarheit begrüßte. Hoppe schrieb:

»Die Frage des kirchlichen Amtes läßt sich sicher nicht allein von den bibeltheologischen Grundlagen her lösen. In der Ablehnung der Zulassung von Frauen zum Priesteramt stützt sich die Erklärung des Vatikans allerdings auf den vermeintlichen neutestamentlichen Befund. Die aus dem Neuen Testament abgeleiteten Begründungen sind freilich mehr als verwegen. Das Priesteramt direkt aus dem jesuanischen Zwölferteil abzuleiten und darin die patriarchale Struktur der Kirche legitimiert zu sehen, ist exegetisch unhaltbar. Offenbar haben die Verfasser der ›Ordinatio Sacerdotalis‹ auch Röm 16,7 übersehen, wo vermutlich eine Junia in apostolischer Funktion genannt wird.

›Von oben‹ wird sich die Diskussion um das kirchliche Amt sicherlich nicht abwürgen lassen, hier sind meines Erachtens vor allem die Theologen zum Widerstand verpflichtet. Zu durchsichtig ist auch der Zusammenhang der Erklärung mit der jüngsten Entwicklung in der anglikanischen Kirche, so daß die ganze Sache wohl doch mehr auf disziplinärer Ebene zu gewichten ist.

Daß Erich Läufer in seinem Kommentar auf das Sachproblem nicht eingeht (obwohl er genau weiß, auf welchen tönernen Füßen die Argumentation der Erklärung bibeltheologisch steht), wird die Fragen zumindest eines Teils der Leserschaft der Kirchenzeitung kaum verhindern.«

Die Kongregation für die Glaubenslehre ist u. a. für den Schutz der »Wahrheit des Glaubens und der Unversehrtheit der Sitten« zuständig.⁹ Diesen »Dienst an der Wahrheit«¹⁰ übt sie auch aus, indem sie ggf. erklärt, schriftliche oder mündliche Äußerungen¹¹ stünden der kirchlichen Lehre entgegen, und indem sie ggf. geeignete Maßnahmen ergreift. Zwar müssen auch die Oberhirten der Teilgemeinschaften die Lehre in ihrem Sprengel überwachen,¹² ja sie sollen der Kon-

7 Vgl. R. Hoppe, Leserbrief, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln 58 (1994) Nr. 27 vom 8. Juli 1994, 6.

8 Vgl. E. Läufer, Roma locuta – Rom hat gesprochen, in: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln 58 (1994) Nr. 22 vom 3. Juni 1994, 5.

9 Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Pastor Bonus« vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988) 841–934, Art. 51 und Art. 48. 52. 54 f. sowie G. Gänswein, Art. Glaubenskongregation, in: LKStKR 2 (2002) 150 f.

10 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Agendi ratio in doctrinarum examine, in: AAS 89 (1997) 830–835, 830 Art. 1.

11 Vgl. ebd. Nach der früheren Verfahrensordnung, vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Nova agendi ratio in doctrinarum examine, in: AAS 63 (1971) 234–236, 234 Art. 1 ging es um Bücher, gedruckte Schriften oder Vorträge. Jetzt geht es um Äußerungen jeder Art und in jedem Medium, vgl. J. A. Fuentes, Nuevo reglamento de la Congregación para la doctrina de la fe sobre el examen de las doctrinas, in: JC 38 (1998) 301–341, 307.

12 Vgl. cc. 386, 392, 823 CIC; vgl. auch c. 772 § 2 CIC. Die Funktion des Bischofs als Lehrer mit Disziplinargewalt hat Joachim Kardinal Meisner in der für ihn – nach seinem Generalvikar Dominik Schwaderlapp – »typischen bildreichen Sprache« in das öfter angewendete Dictum

gregation für die Glaubenslehre alle Fragen vorlegen, die deren Eingreifen nicht erst erfordern, sondern schon angeraten sein lassen. Zudem sollen sie alles mitteilen, was sie in puncto Lehre positiv oder negativ für bedeutsam halten, und dem Apostolischen Stuhl ggf. empfehlen einzugreifen.¹³ Der Papst persönlich oder die Kongregation kann gleichwohl jederzeit von sich aus eingreifen.¹⁴ Eine konkrete Rechtsgrundlage für die Intervention im Fall Hoppe wurde nicht angegeben. Über die interne Entscheidungsfindung der Kongregation können in diesem Fall nur Vermutungen angestellt werden.¹⁵

gebracht: »Der Hirtenstab ist kein Spazierstock«, vgl. D. Schwaderlapp, Wer ist Joachim Kardinal Meisner?, in: *Spes Nostra Firma* (FS J. Kardinal Meisner), Münster 2009, 7–16, 10. Vgl. bestätigend und grundsätzlich Papst Benedikt XVI., Ansprache vom 11. Juni 2010 zum Ende des Priesterjahres: »Dein Stock und dein Stab geben mir Zuversicht: Der Hirte braucht den Stock gegen die wilden Tiere, die in die Herde einbrechen möchten; gegen die Räuber, die sich ihre Beute suchen. Neben dem Stock steht der Stab, der Halt schenkt und schwierige Passagen zu durchschreiten hilft. Beides gehört auch zum Dienst der Kirche, zum Dienst des Priesters. Auch die Kirche muß den Stock des Hirten gebrauchen, mit dem sie den Glauben schützt gegen die Verfälscher, gegen die Führungen, die Verführungen sind. Gerade der Gebrauch des Stockes kann ein Dienst der Liebe sein.« (http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/homilies/2010/documents/hf_ben-xvi_hom_20100611_concl-an-no-sac_ge.html#) (27. September 2010).

- 13 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« vom 30. März 1992, in: *Communicationes* 24 (1992) 18–27, 21 Nr. 3 sowie N. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität (FKRW 28), Würzburg 1997, 497–503.
- 14 Der Papst kann dies kraft seiner Primatialgewalt als Universalbischof, wann immer es ihm gut dünkt, vgl. c. 331 CIC sowie *Nota explicativa praevia* zur Konzilskonstitution »Lumen Gentium«, in: *AAS* 57 (1965) 72–75, 74, Nr. 3. Vgl. außerdem: Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde. Ein Gespräch mit Joseph Kardinal Ratzinger über die römische Glaubenskongregation, in: *HerKorr* 38 (1984) 360–368, 363; Struktur, Verfahren und Aufgaben der Glaubenskongregation. Fragen an ihren Sekretär, Erzbischof Jérôme Hamer, in: *HerKorr* 28 (1974) 238–246, 245 sowie G. Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (FKRW 32), Würzburg 2001, 148.278.
- 15 Formal galt die Lehrprüfungsordnung von 1971. Nach Art. 1 Agendi ratio 1971 (s. Anm. 11) kann die Kongregation in außerordentlicher Weise einschreiten, wenn sie einen klaren und sicheren Glaubensirrtum zu erkennen meint, der den Gläubigen unmittelbar schadet oder zu Schaden droht. Die Kongregation wendet sich dann sofort an den Ordinarius, damit dieser den Autor zur Berichtigung veranlasst. Wird »error in fide« gemäß c. 18 CIC im Sinne der möglichst geringen Rechtseinschränkung des Gläubigen ausgelegt, geht es nur um Irrtümer, die unfehlbar vorgelegte Lehren aus dem Primärbereich der Offenbarung nach c. 750 § 1 CIC betreffen. Amtlich wird gleichwohl ein weiter Glaubensbegriff verwendet, der auch unfehlbare Lehren aus dem Sekundärbereich einschließt, wie die über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen, vgl. KKK Nr. 88 sowie N. Lüdecke, Art. Depositum fidei, in: *LKStKR* 1 (2000) 403 f., 404. Das spräche in diesem Fall für ein außerordentliches Vorgehen der Kongregation nach der damals geltenden Ordnung. Allerdings gibt es Hinweise, dass die Kongregation Verfahrensordnungen rechtlich nicht eine sehr hohe Bedeutung beimisst und dass sie Lehrprüfungsordnungen bereits vor ihrer Geltung angewendet hat, vgl. H. Schmitz, *Notificationes Congregationis pro Doctrina Fidei uti decisiones, in quibus exitus doctrinarum examines secundum normas contentas in Ordine nuncupato* »Agendi ratio in

Denunziation als katholische Normalität

Aktiviert wurde die Kongregation hier wahrscheinlich auf dem klassischen Weg einer gezielten Denunziation. Die Römische Kurie geht nicht so weit, dass sie systematisch Kirchenzeitungen sichtet. Zudem kursierten seit der Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens zahlreiche nach Inhalt und Form viel gravierendere Fehleinschätzungen über und Anfragen an die kirchliche Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen.¹⁶ Für eine Regelanfrage der Bildungskongregation an die Kongregation für die Glaubenslehre bestand in Bezug auf Hoppe kein Anlass.¹⁷

Jede/r kann die Aufmerksamkeit der Kongregation auslösen.¹⁸ Solche Denunziation ist im deutschen Sprachgebrauch seit dem 19. Jahrhundert,¹⁹ vor allem aber durch ihren Missbrauch als politisch motivierte Falschanzeige im Dritten Reich negativ-pejorativ besetzt.²⁰ Davon müssen sich katholische

doctrinarum examine« pervulgentur. Kanonistische Anmerkungen zu den Notifikationen über den Abschluß eines Lehrprüfungsverfahrens, in: AKathKR 171 (2002) 371–399, 376. Daher kann die Kongregation auch im praktischen Vorgriff auf die erst 1997 erlassene neue Verfahrensordnung agiert haben. Dann hätte sie im Vorfeld der förmlichen Verfahren eine Intervention beim Ordinarius für ausreichend erachtet. Dieser muss für die nötigen Klarstellungen des Autors sorgen, die dem Urteil der Kongregation zu unterbreiten sind, vgl. Art. 5–7 Agendi ratio 1997 (s. Anm. 10).

16 Vgl. als Überblick N. Lüdecke, Dogma (s. Anm. 6). Selbst unter Bischöfen herrschte bisweilen noch länger anhaltend Unsicherheit über den genauen lehrrechtlichen Stellenwert der vorgelegten Lehre, vgl. ebd., 49–56, 66. Kardinal Meisner etwa hat »Ordinatio sacerdotalis« irrtümlich für eine Äußerung des außerordentlichen unfehlbaren Lehramts des Papstes gehalten, also für eine »ex-cathedra-Entscheidung« in einer recht einfachen literarischen Form, vgl. J. Kardinal Meisner, Definitiv katholisch, in: Rheinischer Merkur vom 1. Dezember 1995, 24. Im Übrigen war auch die Formulierung im Leitartikel von E. Läufer ungenau: »Johannes Paul II. hat mit diesem Schreiben kein Dogma verkündet, aber es ist als vom ordentlichen päpstlichen Lehramt verkündete Doktrin eine endgültige Entscheidung«, E. Läufer, Roma locuta (s. Anm. 8) 5. In der Ausübung seines ordentlichen Lehramts kommt dem Papst Unfehlbarkeit nicht zu. Vielmehr hat er in einem ordentlichen Lehrakt eine vom Bischofskollegium in Einheit mit ihm unfehlbar vorgetragene Lehre für alle Gläubigen als solche offenkundig gemacht, vgl. c. 749 § 3 CIC.

17 Eine Regelanfrage erfolgt, wenn das Nihil-obstat für eine/n Theologielehrende/n beantragt wird. Dann muss bei der Kongregation für die Glaubenslehre geprüft werden, ob der oder die Betreffende in puncto Lehre vertrauenswürdig und zuverlässig ist, vgl. Z. Grochowski, Das kirchliche »Nihil obstat«. Die Berufung des Professors für katholische Theologie, in: Seminarium 41 (2001) 255–274, 268.

18 Vgl. J. A. Fuentes, Reglamento (s. Anm. 11) 314.

19 Kontext ist der Kampf gegen die Karlsbader Beschlüsse im deutschen Vormärz, vgl. B. Plachta, Zensur (Reclam 17660), Stuttgart 2006, 100–120. Zum geflügelten Wort wurde: »Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant« (1843) von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798–1874).

20 Vgl. A. Koch, Art. Denunziation, in: HDRG⁴ (2006) 951–953.

Gläubige frei machen. Denunziation ist kirchenrechtlich nichts Ehrenrühriges.²¹ Katholische Gläubige haben das Recht und bisweilen die Pflicht, der kirchlichen Autorität über Gemeinwohlrelevantes Mitteilung zu machen.²² Dazu gehören auch vermeintlich den Glauben gefährdende Äußerungen.²³

Eine Pflicht zur Intervention ergibt sich daraus für die Kongregation selbstverständlich nicht. In souveräner Abwägung, was ihr der Kirchenräson in concreto am ehesten dienlich erscheint, entscheidet sie, ob sie eingreift oder nicht. Wo die präventiven Mittel kirchenrechtlicher Umhegung der Kommunikation zur Gewährleistung von Lehrkonformität²⁴ in Gestalt von Rechtsvorschriften zur Gesinnungsertüchtigung²⁵ und -sicherung²⁶ nicht erfolgreich

-
- 21 Abgelehnt und sanktioniert wird – wie im Staat (vgl. ebd., 951) – die »falsa« *denuntiatio* (Falschanzeige, c. 1390 § 1 CIC) oder »calumniosa« *denuntiatio* (verleumderische Anzeige, c. 1390 § 2 CIC), vgl. P. Wirth, Art. Falschanzeige in: LKStKR 1 (2000) 679 f.
- 22 Vgl. c. 212 § 3 CIC. Die interdikasterielle Instruktion »Redemptionis Sacramentum« über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, vom 25. März 2004, in: AAS 96 (2004) 549–601, 600 Nr. 183 (dt.: VApS 169) betont, jeder Gläubige habe das Recht, Beschwerden oder Klagen (hier bezogen auf liturgische Missbräuche) auch direkt beim Apostolischen Stuhl vorzubringen (c. 1417 § 1 CIC). Der Metropolitan ist verpflichtet, Missbräuche in Sachen des Glaubens und der Disziplin dem Papst zu melden (c. 436 § 1 n. 1 CIC), ebenso der Diözesanbischof, wenn er den Oberen eines Ordensinstituts vergeblich auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, gegen eines seiner Mitglieder vorzugehen (c. 679 CIC). Nach Kongregation für die Bischöfe, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004, Vatikanstadt 2004, Nr. 23b (dt.: VApS 173) soll der Metropolitan dem Apostolischen Nuntius ggf. genau Bericht erstatten. Zuvor kann er, muss er aber nicht mit dem betroffenen Suffraganbischof reden. Vgl. zur jüngeren Betonung des Metropoliten als Überwachungs- und Kontrollinstanz H. Hohl, Das Amt des Metropoliten und die Metropolitanverfassung in der Lateinischen Kirche. Geschichte, Theologie, Recht (BzMK 59), Essen 2010, 509 f. Außerdem haben Gläubige dem Pfarrer Mitteilung zu machen, wenn sie von Weihe- oder Eehindernissen wissen (cc. 1043, 1069 CIC). P. Wirth, Art. Anzeige, in: LKStKR 1 (2000) 125 f., 126 nennt die Pflicht der zuständigen kirchlichen Autorität, das Einschleichen von Missbräuchen in die kirchliche Ordnung zu vermeiden, sei es in kirchlichen Vereinen (c. 305 § 1 CIC), in der Diözese (c. 392 § 1 CIC), der Pfarrei (c. 528 § 2 CIC) oder beim Ordensapostolat (c. 683 § 2 CIC), als mögliche Anlässe für Anzeigen. Je stärker die kirchliche Autorität ihre Hörbereitschaft signalisiert, desto eher kann ein anzeigefreundliches Milieu gedeihen.
- 23 Der als Spezialnorm gestrichene c. 1397 § 1 CIC/1917 über die Rechtspflicht der Gläubigen zur Anzeige verdächtiger Bücher ist in der Gemeinpflicht zur Mitteilung nach c. 212 § 3 CIC/1983 aufgegangen. Zu einer historischen Hoch-Zeit katholischen Denunziationswesens mit gravierenden lehramtspolitischen Folgen vgl. Wolf, »Erfindung« (s. Anm. 6), bes. 242 f. 250–252.
- 24 Vgl. systematisch N. Lüdecke, Kommunikationskontrolle zum Heil. Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis, in: RoJKG 28 (2010) (im Druck).
- 25 Vgl. cc. 217, 226 § 2, 794, 526, 1136, 1366 CIC (katholische Kindererziehung), c. 793 CIC (Wahl geeigneter Bildungsmittel und -einrichtungen), cc. 872, 874 § 1 n. 3 CIC (Wahl geeigneter Paten) sowie cc. 245, 252, 1051 n. 1 CIC (angemessene Ausbildung und Eignungsprüfung der Aspiranten des Führungsstandes).
- 26 Zum Weiheversprechen von Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem Bischof und seinen

waren oder geblieben sind, kann die Kongregation zur Repression schreiten, muss dies aber nicht. Die Interventions- und Sanktionsgefahr, in die nicht-konformes Verhalten bringt, bleibt so im Bewusstsein fortwährend präsent und kann zur gebotenen Zurückhaltung motivieren. Die Unberechenbarkeit der Kongregation kann die Gewissen zusätzlich wachsam halten.

Denunziantenschutz

Die Frage, wer denunziert hat – ob etwa Kardinal Meisner erbost darüber war, dass einer seiner Priester²⁷ einen solchen Leserbrief in seinem Verkündigungsorgan²⁸ platzierte, und Meldung gemacht hat oder jemand aus dem Stab der Kirchenzeitung, ob ein Kölner Mitarbeiter der Kongregation²⁹ sie in Rom bezog und sich in die Pflicht zur Anzeige gerufen sah oder es Studierenden so ging³⁰ –,

Nachfolgern vgl. Pontificale Romanum ex decreto sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ionannis Pauli PP. II cura recognitum. De ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconum, Vatikanstadt 1990, 61 f., Nr. 125 u. 110, Nr. 201 sowie c. 273 CIC (Gehorsam gegenüber Papst und Ordinarius als erste Klerikerpflicht); zur Prüfung der Lehrkonformität von Bischofskandidaten im geheimen Informativprozess des Apostolischen Nuntius vgl. G. Bier, Rechtsstellung (s. Anm. 14) 86–95, bes. 90–92; zum Weiheversprechen des Bischofskandidaten, vgl. ebd., 41 f.; zu Bekenntnis und Zusage doktrinellem Totalidentifikation in der Professio fidei und zum allgemeinen und spezifisch bischöflichen Treueid, vgl. ebd., 266 sowie N. Lüdecke, Grundnormen (s. Anm. 13) 416–452; zur Unterrichtserteilung in Theologie an der Hochschule sowie in Religion an der Schule nur mit kirchenamtlicher Ermächtigung vgl. cc. 804, 810 § 1, 812, 818 CIC.

27 Rudolf Hoppe wurde 1976 in Köln zum Priester geweiht.

28 Vgl. J. Kardinal Meisner, Ansprache zur Verabschiedung von Prälat Erich Läufer als Chefredakteur der Kirchenzeitung am 11. Januar 2007, im Internet verfügbar unter: http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/dokumente/erzbischof/ansprachen/jcm_an_070111_laeufer.pdf (27. September 2010), 3. Vgl. zudem aktuell S. Orth, Katholische Journalisten, in: HerKorr 64 (2010), 487–489.

29 Als einzigen Kölner Priester verzeichnet das Annuario Pontificio per l'anno 1994, Vatikanstadt 1994, 1157 den Kölner Prälaten Helmut Joseph Moll unter den Studiengehilfen (»Aiutanti di Studio«).

30 Am 1. November 2009 sendete der Westdeutsche Rundfunk im seinem 3. Programm in der Reihe »Lebenszeichen« (8:30–9:00) einen Beitrag von Christian Modehn mit dem Titel »Pyramide des lieben Gottes. Über Macht und das System der römischen Kirche«. Darin hieß es, Joseph Ratzinger habe bereits als Kardinal in einem Vortrag im Jahr 1990 besonders »rom-treue« Theologiestudenten ermuntert, »ihre möglicherweise häresieverdächtigen Theologieprofessoren aufzuspüren und zu benennen. Von »Spitzeln« wollte er bei einem Vortrag 1990 doch lieber nicht sprechen«. Original-Ton Kardinal Ratzinger: »Mir scheint, dass also ein erster Punkt der ist, dass solche Theologiestudenten in aller Offenheit dies dem Bischof offenbaren in einer Weise, die ihm auch verständlich macht, dass es hier nicht um Denunziation oder irgendetwas geht, sondern wirklich um die Not des Gewissens und um die Verpflichtung des Glaubens, den Dienst der Kirche und die Verkündigung ihres Glaubens rein zu halten.« Sendung und Manuskript sind verfügbar unter: <http://www.wdr3.de/lebenszeichen/details/artikel/die-pyramide-des-lieben-gottes.html> (27. September 2010).

ist müßig. Die Denunzianten bleiben systemgewollt geheim. Wo das Bleiben in der kirchenamtlich vermittelten Wahrheit heilsrelevant ist und die (wahre) Freiheit in der Bindung an eben diese Wahrheit besteht,³¹ ergibt sich die Maxime »Denunziantenschutz vor Autorenschutz« »kathologisch«.³² In amtlicher Sicht wäre ansonsten auch das »Vertrauen vieler einfacher Menschen ..., die zunächst einmal nur einfach ihre Sorge ausdrücken wollten«, gestört.³³

Dem Professor Einsicht in das Schreiben der Kongregation zu geben, war großzügig von Bischof Eder. Ein Recht darauf gibt es nicht. Eine geeignete mündliche Mitteilung hätte aus amtlicher Sicht ausgereicht. Die Kongregation vermeidet den direkten Kontakt mit den Urhebern von in ihrer Sicht zweifelhaften Äußerungen. Selbst an diese adressierte Schreiben werden über den Ortsordinarius übermittelt.³⁴ So wird der hierarchische Abstand gewahrt. Die Eigenart des Kommunikationsraums bedingt die Kommunikationsart. Die asymmetrische *communicatio hierarchica* spiegelt die unaufgebbare *communio hierarchica*.

31 Vgl. J. Kardinal Ratzinger, Freiheit und Wahrheit, in: IKZ Communio 24 (1995) 527–542.

32 Vgl. etwa Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Donum veritatis« über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990, in: AAS 82 (1990) 1550–1570, 1569 Nr. 41. Dort mündet die Verhältnisbestimmung von Lehramt und Theologie ein in die Feststellung: »Christus als solcher ist die Wahrheit, die frei macht (vgl. Joh 8,36; 14,6). Akte der Anhänglichkeit und Zustimmung zum Wort, das der Kirche unter der Leitung des Lehramtes anvertraut ist, gelten ihm und führen in den Raum wahrer Freiheit ein.« Vgl. schon viel früher J. Kardinal Ratzinger, Freiheit und Bindung in der Kirche, in: E. Corecco/N. Herzog/A. Scola (Hg.), Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Freiburg (Schweiz)/Freiburg i. Br./Mailand 1981, 37–52. »Die Lebensordnungen der Kirche ... betreffen meinen inneren Weg und sagen mir, wie ich Freiheit verstehen und gestalten soll.«, in: J. Kardinal Ratzinger, Eine Gemeinschaft auf dem Weg. Von der Kirche und ihrer immerwährenden Erneuerung, in: ders., Zeichen unter den Völkern. Schriften zur Ekklesiologie und Ökumene 2 (Gesammelte Schriften 8,2), Freiburg i. Br. 2010, 1216–1230, 1217.

33 J. Kardinal Ratzinger, in: Gesicht und Aufgabe (s. Anm. 14) 361. Das ist die klassische Begründung für die schon von Papst Benedikt XIV. 1743 und in c. 1397 § 3 CIC/1917 statuierte Pflicht, die Namen der Denunzianten nicht preiszugeben. Die Denunzianten sollen vor Unannehmlichkeiten geschützt und in ihrer Anzeigebereitschaft nicht gehemmt werden, vgl. H. Paarhammer, »Sollicita ac provida«. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: Ministerium Iustitiae (FS H. Heinemann), Essen 1985, 343–361, 357.

34 Vgl. P. Collins, From Inquisition to Freedom. Seven prominent Catholics and their struggle with the Vatican, London/New York 2001, 67.

Ermahnen reicht nicht

Der Bischof erklärte, die Angelegenheit nicht übergehen zu können. Es handle sich um einen offiziellen Vorgang.³⁵ Am 27. Dezember 1994 antwortete Bischof Eder dem Kardinalpräfekt, er habe mit Hoppe »ein längeres und eindringliches Gespräch geführt« und sei dadurch überzeugt, »daß Herr Prof. Hoppe in seinem Dienst und Auftrag als Lehrer an unserer Fakultät keine für die Disziplin und Lehre des Heiligen Vaters abträgliche Position vertreten wird.« Er »erachte damit die Sache den Umständen entsprechend erledigt zu haben.«³⁶

Das erwies sich nach sechs Wochen als Fehleinschätzung. Inzwischen war die vom Papst festgestellte Endgültigkeit der Lehre vielfach entweder abgelehnt oder als gar nicht intendiert in Frage gestellt worden.³⁷ Einige Monate später noch sah sich die Kongregation für die Glaubenslehre veranlasst, die rechtssprachlich eindeutige Synonymität des Attributs »definitiv« mit »infallibel«³⁸ klarzustellen.³⁹ Im Augenblick jedoch sorgte sich Kardinal Ratzinger weiterhin wegen des Leserbriefs. Am 15. Februar 1995 schrieb er von Neuem an Bischof Eder. Konkret nahm er Bezug auf die Behauptung Hoppes, die »ganze Sache [keine Priesterweihe für Frauen; N. L.]« sei »doch mehr auf der disziplinären Ebene zu gewichten«. Den Ausgang des mitgeteilten Gesprächs nahm der Präfekt zur Kenntnis. Er vertraue aber

»zugleich darauf, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Großkanzler der genannten Fakultät Herrn Professor Hoppe eindringlich auffordern, eine öffentliche Stellungnahme abzugeben, aus der hervorgeht, daß er sich vollständig an die Lehre hält, die im genannten päpstlichen Dokument als »sententia ab omnibus Ecclesiae fidelibus definitive tenenda« dargelegt wird.«⁴⁰

35 Diese Haltung ist verständlich. Auch Franz Xaver Eder hatte vor der Übernahme seines Amtes als Diözesanbischof von Passau pflichtgemäß im Treueid der Bischöfe jene Gefolgschaftstreue und Gefügigkeit geschworen, zu der u. a. gehört, Aufträge oder Ratschläge des Apostolischen Stuhls, d. h. des Papstes oder der Römischen Kurie, gehorsam anzunehmen und eifrigst auszuführen, vgl. Text und Analyse des bischöflichen Treueids bei G. Bier, Rechtsstellung (s. Anm. 14) 269. Die zu schwörende Gefolgschaftstreue ist eines der Profilssegmente, die den Diözesanbischof rechtlich als weisungsgebundenen »päpstlichen Beamten« kennzeichnen, vgl. ebd. 376.

36 F. X. Eder, Schreiben vom 27. Dezember 1994 an J. Kardinal Ratzinger (als Dokument 1 im Anhang).

37 Vgl. N. Lüdecke, Dogma (s. Anm. 6), 49–56.66.

38 Vgl. H. Schmitz, »Professio fidei« und »Iusiurandum fidelitatis«. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AKathKR 157 (1988) 353–429, 411.

39 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Responsum ad dubium circa doctrinam in Epist. Ap. »Ordinatio Sacerdotalis« traditam vom 28. Oktober 1995, in: AAS 87 (1995) 1114.

40 J. Kardinal Ratzinger, Schreiben vom 15. Februar 1995 an Bischof F. X. Eder (Prot.-Nr. 1/93–00084) (als Dokument 2 im Anhang).

Er hoffe, »bald über eine entsprechende Richtigstellung von Seiten Herrn Professor Hoppes unterrichtet zu werden«.⁴¹

Hoppe hatte einen disziplinären Anteil in dem Apostolischen Schreiben angenommen. Der Präfekt sah den doktrinär-definitiven Charakter der Lehre als solchen bestritten. Außerdem nahm er dem Bischof weitere Überlegungen darüber ab, welche Maßnahmen geeignet sein könnten. In höflichem Kurialstil formulierte der Präfekt als Erwartung, was der Sache nach eine Anweisung an den Bischof war, nämlich von Hoppe einen öffentlichen Widerruf zu verlangen.

Solum Magisterium (Hierarchiae)

Der Präfekt steuerte direkt auf die formale Lehrautorität zu. Hatte doch der Papst zu den Zweifeln, die er mit der Feststellung der dogmatischen Endgültigkeit der Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen hatte beseitigen wollen, ausdrücklich auch die Auffassung gerechnet, diese Entscheidung der Kirche habe »lediglich eine disziplinäre Bedeutung«.⁴² Der Hinweis Hoppes auf die »disziplinäre Ebene« konnte so wie ein Reizwort wirken und als Bestreitung der Endgültigkeit und damit der kirchlichen Lehrautorität empfunden werden.

Auf die (bibel-)theologischen Argumente des Leserbriefs ging der Präfekt nicht ein. Das ist nicht überraschend, weil systemstimmig. Nach dem Selbstverständnis des Lehramts⁴³ bildet es mit den Theologen, einschließlich der Exegeten, nicht eine Diskursgemeinschaft Gleichberechtigter.⁴⁴ Die Autorität des authentischen, d.h. in der Autorität Christi agierenden Lehramts⁴⁵ in Glaubens- und Sittensachen ist nicht argumentationsabhängig, sondern formaler Natur. Sie gründet in der besonderen Geistbegabung seiner Träger.⁴⁶

Schon 1976 hatte die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrer Erklärung »Inter Insigniores« gegen die Priesterweihe von Frauen bei der Einschätzung des Gewichts der Hauptgründe – das Verhalten Christi und der Apostel und die Praxis der Kirche – die entscheidende Beurteilungskompetenz beansprucht. Die »richtige Unterscheidung zwischen den wandelbaren und den unwandelbaren

41 Ebd.

42 Papst Johannes Paul II., »Ordinatio sacerdotalis« (s. Anm. 5) 548 Nr. 4b.

43 Vgl. etwa die bei H. Moll, Das Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes seit dem II. Vatikanischen Konzil, in: Weisheit Gottes – Weisheit der Welt (FS J. Kardinal Ratzinger) Bd. 2, St. Ottilien 1987, 1145–1170 zusammengestellten Äußerungen des Lehramts zu seinem Selbstverständnis.

44 Vgl. P. T. Stallworth, The Story of an Encounter, in: R. J. Neuhaus (Hg.), Biblical Interpretation in Crisis. The Ratzinger Conference on Bible and Church, Grand Rapids (MI) 1989, 102–190, 135.

45 Vgl. LG 25.

46 Vgl. G. Bier, Art. Verbindlichkeit, in: LKStKR 3 (2004) 749 f., 750.

Elementen« gewährleiste die Kirche mit der Stimme des Lehramts.⁴⁷ Die normative Lehre und ihre Grundlage sollte bereits damals nicht »bewiesen«, sondern als gegeben in Erinnerung gerufen werden.⁴⁸ Theologische Reflexionen wurden zur erläuternden Illustrierung angeführt. Das entspricht der amtlichen Auffassung von der Aufgabe der Theologen. Ihre Funktion wird als systematisierende, illustrierende und bescheiden anregende Zuarbeit für das Lehramt geschätzt.⁴⁹ Die wissenschaftliche Theologie ist die »Ancilla Ecclesiae«⁵⁰ bzw. in Bezug auf die Kirchenstruktur unmittelbar »Ancilla Magisterii«. Allein das Lehramt besitzt Entscheidungskompetenz in Fragen der Lehre, d. h. die Kompetenz, sie vorzulegen und die ihnen gebührende Zustimmung zu befehlen sowie durch Sanktionierung zu sichern.

Das gilt auch und insbesondere für die Auslegung der Heiligen Schrift.⁵¹ Nach der Lehre des II. Vatikanums wurde die Offenbarung aus Tradition und Heiliger Schrift der Kirche anvertraut.⁵² Entsprechend ihrer unaufgebar hierarchischen Struktur⁵³ wird das Wort Gottes allein vom hierarchischen Lehramt verbindlich

47 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung »Inter Insigniores« vom 15. Oktober 1976, in: AAS 69 (1977) 98–116, 108 (dt. in: VApS 117, 9–58). J. Kardinal Ratzinger, Schriftauslegung im Widerstreit. Zur Frage nach Grundlagen und Weg der Exegese heute, in: Ders. (Hg.), Schriftauslegung im Widerstreit (QD 117), Freiburg i. Br. 1989, 15–44, 43 hat seit langem eine kritische Sichtung der exegetischen Landschaft angemahnt, »um ... die weiterführenden Hypothesen von den unbrauchbaren zu scheiden«. Dazu muss anerkannt werden, »daß der Glaube der Kirche jene Art von Sympathie ist, ohne die der Text sich nicht öffnet«. Zu dieser Hermeneutik gehört die Anerkennung des Geltungsvorsprungs lehramtlicher Auslegung. Für Deutschland diagnostizierte er ein »exegetisches Establishment«, das sehr guten moderaten Exegeten gegenüberstehe, vgl. Stallworth, Story (s. Anm. 44) 122. Belege oder Namen nannte der Kardinal nicht. Kritiker wie H. Häring, Theologie und Ideologie bei Joseph Ratzinger, Düsseldorf 2001 meinen, in solchen Pauschalverdächtigungen eine für ihn typische »Denkform und Unterstellungstechnik« zu erkennen, die sich durch Verzicht auf direkte Angriffe selbst unangreifbar macht, »vielsagend und mit feinen Worten sein Misstrauen [verstreut], ohne je Ross und Reiter zu nennen« (27, vgl. 42 f.76.177 f.185 f.194), und durch »denunziatorische Sprache« Druck aufbaut (56).

48 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, »Inter Insigniores« (s. Anm. 47), 108 f.

49 Vgl. dazu im einzelnen G. Bier, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: R. Ahlers/B. Laukemper-Isermann (Hg.), Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von »gestern« (BzMK 40), Essen 2004, 1–44.

50 Vgl. H. Barion, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom katholischen Kirchenrecht, in: W. Böckenförde (Hg.), Hans Barion. Gesammelte Aufsätze, Paderborn/München/Wien 1984, 341–403, 348.

51 Vgl. G. Segalla, Church Authority and Bible Interpretation. A Roman Catholic View, in: J. D. G. Dunn (Hg.), Auslegung der Bibel in orthodoxer und westlicher Perspektive. Akten des West-Östlichen Neutestamentler-innen-Symposiums von Neamt vom 4.–11. September 1998, Tübingen 2000, 55–72 sowie G. Aranda Perez, Magisterio de la Iglesia e Interpretacion de la Escritura, in: J. M. Cascaro (Hg.), Biblia y hermeneutica. VII symposio internacional de teologie de la Universidad Navarra, Pamplona 1986, 529–562.

52 Vgl. DV 10a.

53 Vgl. LG 8.

ausgelegt.⁵⁴ Dabei sieht es sich nicht über, sondern unter dem Wort Gottes.⁵⁵ Diese indikativische Selbstzuschreibung kann als wertvolle Selbstverpflichtung verstanden werden. Ihre Einhaltung wird vom Lehramt selbst und von Gott, dessen Willen es auslegt, geprüft.⁵⁶

Exegeten erforschen und erklären das Wort Gottes⁵⁷ a) unter der Aufsicht⁵⁸ des Lehramts, b) mit (nach dem Urteil des Lehramts⁵⁹) geeigneten Methoden,

54 Vgl. DV 10b.

55 Vgl. DV 10a unter Berufung auf Papst Pius XII., Enzyklika »Humani Generis« vom 12. August 1950, in: AAS 42 (1950) 561–578, 568 f.

56 Vgl. DV 10b.

57 Vgl. DV 23.

58 In einem Vorentwurf von DV hatte es noch »unter der Führung des Lehramts« (»sub ductu«) geheißen. An dessen Stelle sei »vigilantia« getreten, »um auszudrücken, daß die Funktion des Lehramts nicht das Vorausgehen ist – der Fortschritt ist Sache der Wissenschaft; dem Lehramt kommt wesentlich die negative Funktion zu, ungangbares Gelände als solches zu kennzeichnen«, so J. Kardinal Ratzinger, Kommentar zum sechsten Kapitel der Konstitution »Dei Verbum«, in: LThK²-Konzilskommentar 2, 571–581, 576. Das darf nicht überbewertet werden. Bereits in LG 12 war der »sensus fidei« »sub ductu sacri magisterii« gestellt und so katholisch angemessen dimensioniert worden, vgl. ausführlich G. Bier, Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht, in: Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute (FS K. Lüdicke) (BzMK 55), Essen 2008, 73–97, bes. 82 f. Dem entspricht die nachkonziliare Kompetenzerweiterung der Kongregation für die Glaubenslehre, vgl. weiter unten. Papst Johannes Paul II., Ansprache »De tout coeur« vom 23. April 1993, in: AAS 86 (1994) 232–243, 239 Nr. 10 mahnt die Exegeten zur Gelehrigkeit gegenüber dem Heiligen Geist. Sie bringe die Treue zur Kirche hervor, die darin bestehe, sich entschlossen in den Strom jener großen Tradition zu stellen, die unter der Führung des Lehramts (»sous la conduite du Magistère«) die Assistenz des Heiligen Geistes sichere.

59 Vgl. DV 12e. Zur Geschichte der kirchenamtlichen Zensur historisch-kritischer Methoden der Exegese und ihrer gleichfalls autoritätsverdankten allmählichen Freigabe vgl. H.-J. Klauck, Die katholische neutestamentliche Exegese zwischen Vatikanum I und Vatikanum II, in: ders., Religion und Gesellschaft im frühen Christentum. Neutestamentliche Studien (WUNT 152), Tübingen 2003, 394–420 sowie exemplarisch C. Heil, Exegese als »objektive-kritische Geschichtsforschung« und die päpstliche Zensur. Die kirchliche Verurteilung von Friedrich Wilhelm Maier 1912, in: R. Bucher u. a. (Hg.), »Blick zurück im Zorn?« Kreative Potentiale des Modernismusstreits (Theologie im kulturellen Dialog 17), Innsbruck 2009, 154–169. Frühere Verurteilungen wurden nicht aufgehoben, sondern lediglich nicht wiederholt oder durch neue Beurteilungen ersetzt. Auch hier gilt die Beobachtung: »Die jüngere Verlautbarung ersetzt nicht die ältere, sondern legt sich über sie. Schicht lagert auf Schicht. Die obere wirkt auf die untere ein, die untere auf die obere zurück, eine Art Kompostierungsprozess.«, so J. Isensee, Die katholische Kirche und das verfassungsstaatliche Erbe der Aufklärung, in: Für Staat und Recht (FS H. Schambeck), Berlin 1994, 213–246, 217. Entsprechend sieht J. Kardinal Ratzinger, Kirchliches Lehramt und Exegese. Reflexionen aus Anlaß des 100-jährigen Bestehens der Päpstlichen Bibelkommission, in: IKZ Communio 32 (2003) 522–529, 526 die ersten 50 Jahre der Bibelkommission als einen unerlässlichen »Prozeß des Ringens um die rechte Hermeneutik der Bibel und um den richtigen Ort der historisch-kritischen Exegese«. Deshalb verurteile er dies auch nicht einfach, sondern sehe es »als notwendigen Teil eines Erkenntnisprozesses an« (ebd., 528). Die Beurteilung der Methodenadäquanz und der Ergebnisgüte wird ungemindert beansprucht. Daran ändert

c) zum Zweck der Predigtbefähigung, über dessen Erfüllung die kirchliche Autorität befindet, sowie d) als wissenschaftliche Vorbereitung reifer kirchlicher Urteile⁶⁰ und dies alles e) *secundum sensum Ecclesiae*, d. h. in jener kirchlichen Gesinnung, die kirchenamtlicher Entscheidung mehr vertraut als dem eigenen Urteil⁶¹ und die Papst Johannes Paul II. in umfassender Weise in strafbewehrte Rechtspflichten transformiert hat.⁶²

Von 1902 bis 1971 standen die Exegeten unter Sonderkontrolle der von Papst Leo XIII. errichteten eigenen päpstlichen Behörde der Päpstlichen Bibelkommission. Sie bestand aus Kardinälen mit wissenschaftlichen Beratern und ent-

auch der – unverbindliche – Überblick der Päpstlichen Bibelkommission zur exegetischen Methodenlandschaft nichts, vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Päpstliche Bibelkommission. Die Interpretation der Bibel in der Kirche, 23. April 1993 (VAPs 115), Bonn ²1996 sowie dazu H.-J. Klauck, Alle Jubeljahre. Zum neuen Dokument der Päpstlichen Bibelkommission, in: Ders., Religion (s. oben) 394–420. Aus der Sicht des Protestanten J. Haustein, Die Interpretation der Bibel in der Kirche. Zum neuen Dokument der Päpstlichen Bibelkommission vom April 1993, in: MD 45 (1994) 73–77, 75 bewegt das Dokument sich »innerhalb der Klammer, vor der ›römisch-katholisches Lehramt‹ steht, und ist ein Zeugnis des (Vor)Denkens ihres Präsidenten«. U. Rütterswörden, Die Interpretation der Bibel in der Kirche. Zum Dokument der Päpstlichen Bibelkommission von 1993, in: BiLi 71 (1998) 154–159, 154 sieht den Text »voller Vorbehalte«, keine der behandelten exegetischen Methoden »wird vorbehaltlos akzeptiert«. Vgl. außerdem immer noch aufschlussreich über die anderskonfessionelle Sicht: K. G. Steck, Das römische Lehramt und die Heilige Schrift (Theologische Existenz heute NR 107), München 1963. Größerer exegetischer Freiraum bleibt römisch-katholisch autoritative Frei-Gabe. Eventuell ist sie möglich, weil die kirchliche Autorität »sich ihrer Position, die auf der Macht der Tradition, und zwar letztlich der im Papst selbst präsenten Tradition beruht, so sicher ist, daß sie eine ernsthafte Gefahr von Seiten historisch-kritischer Schriftauslegung, wenigstens in den Grenzen, wie sie diese zuläßt, nicht mehr meint befürchten zu müssen. In dem Maße, wie die unbedingte Autorität der Kirche gesichert ist, ist es möglich, der Schriftauslegung mehr Raum zu geben«, so G. Ebeling, Die Bedeutung der historisch-kritischen Methode für die protestantische Theologie und Kirche, in: ders., Wort und Glaube 1, Tübingen ²1961, 1–49, 43 Anm. 4.

60 Vgl. DV 23.

61 Vgl. Art. Kirchliche Gesinnung, in: W. Rauch (Hg.), Lexikon des katholischen Lebens, Freiburg 1952, 630 f., 630 sowie H. Wulf, Art. Sentire cum Ecclesia, in: LThK² 9, 674 f.

62 Vgl. cc. 747–754 CIC sowie N. Lüdecke, Grundnormen (s. Anm. 13) 229–378. Kardinal Ratzinger hat die möglichen Konfliktsituationen etwas ausgeführt: Man müsse unterscheiden, ob jemand eine kirchliche Lehre in der Heiligen Schrift nicht auffinden könne oder etwas in ihr findet, was der kirchlichen Lehre widerspricht. Ein Katholik könne vielleicht Glaubensaussagen akzeptieren, die er nicht klar in der Schrift findet. Aber einen Widerspruch zwischen beidem könne ein Katholik niemals annehmen. Wer trotz besten Willens, Geduld, Demut und weiteren Nachdenkens die notwendige Synthese nicht finden zu können meint, nichts, was die kirchliche Lehre stützt, und stattdessen den absoluten Beweis für seine Idee hat, der müsse konvertieren, vgl. P.T. Stallworth, Story (s. Anm. 44) 134–136. Als beispielhaft in der Kombination von exegetischem Engagement mit Gehorsam und Demut gilt der Dominikaner Marie-Joseph Lagrange (1855–1938), für den Papst Johannes Paul II. 1988 den Seligsprechungsprozess eröffnet hat. Einen Einblick in die Konfliktlagen bietet sein Briefwechsel mit seinem Oberen, vgl. B. Montagnes (Hg.), Exégèse et obéissance. Correspondance Cormier-Lagrange (1904–1916) (EtB NS 11), Paris 1989.

schied autoritativ in exegetischen Angelegenheiten. Für ihre Entscheidungen forderte der Papst absolute und vollständige Unterwerfung.⁶³ Im Zuge des Kurienumbaus Papst Pauls VI. ging diese Überwachungsinstanz im Kompetenzzuwachs der Kongregation für die Glaubenslehre auf. Sie schützt seither die Glaubens- und Sittenlehre nicht nur, sondern fördert sie auch. Sie setzt orientierende und stimulierende Akzente für den theologischen Diskurs durch zusammenfassende und anwendungsorientierende Verlautbarungen zu aktuellen Lehrfragen. An diesen Wegmarken können sich die Theologen orientieren. Außerdem kann die Kongregation Kongresse organisieren, katholische Universitäten veranlassen, ihre Kapazitäten themenzentriert einzusetzen, und schließlich auf Expertisen der an sie angebotenen Beratungsgremien zurückgreifen.

Eines von ihnen hatte Papst Paul VI. 1971 unter dem alten Namen »Päpstliche Bibelkommission«⁶⁴ neu geordnet.⁶⁵ Die Mitglieder der nun nicht mehr selbstständigen⁶⁶ und rein beratenden⁶⁷ Kommission sind vom Papst auch wegen ihrer vorbildlichen Treue zum Lehramt, ihrer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit berufene Wissenschaftler⁶⁸ und tagen einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre zu von ihm oder dem Papst vorgegebenen Themen. Die Mitglieder sind unter Strafandrohung an das päpstliche Geheimnis gebunden. Sie dürfen über ihre Beratungen und die Kommunikation innerhalb der Kommission wie mit der Kongregation nicht ohne Erlaubnis sprechen.⁶⁹ Ihre Ergebnisse stehen zur alleinigen Disposition des

63 Vgl. Papst Leo XIII., Apostolisches Schreiben »Vigilantiae studii« vom 30. Oktober 1902, in: ASS 35 (1902/03) 234–238, 238. Papst Pius X., Motu Proprio »Praestantia Scripturae« vom 16. November 1907, in: ASS 40 (1907) 723–726, 724 schärfte erneut als Gewissenspflicht ein, sich den Entscheidungen der Bibelkommission ebenso zu unterwerfen wie vom Papst approbierten Lehrdekreten der Heiligen Kongregationen.

64 Vgl. ihre Organisation durch Papst Paul VI., Motu Proprio »Sedula cura« vom 27. Juni 1971, in: AAS 63 (1971) 665–669. Sie soll die bibelwissenschaftlichen Studien in rechter Weise fördern und dem Lehramt bei der Auslegung der Heiligen Schrift Hilfsdienste leisten (»auxiliatricem operam ... praestare«), vgl. ebd., 665 Art. 1.

65 Das andere hatte er 1968 als Internationale Theologenkommission verfügt. Ihr heutiges Statut erließ Papst Johannes Pauls II. im Motu proprio »Tredicim anni« vom 6. August 1982, in: AAS 74 (1982) 1201–1205.

66 Vgl. H. Schmitz, Die Reform der Römischen Kurie. Vollzug und Weiterführung 1968–1975, in: NKD 47 (1976) 11–61, 40.

67 J. Kardinal Ratzinger, Geleitwort zum Dokument der Bibelkommission, in: VApS 115 (s. Anm. 59), 23–25, 24 hat betont, die Kommission sei »kein Organ des Lehramts«.

68 Vgl. Papst Paul VI., MP »Sedula cura« (s. Anm. 64) 667, Nr. 3: »katholische Gesinnung gegenüber dem Lehramt« sowie Struktur (s. Anm. 14) 246. Aus Deutschland gehört zu diesen Vorbildern derzeit der Regensburger Alttestamentler Christoph Dohmen (Bibelkommission), vgl. Annuario Pontificio per l'anno 2009, Vatikanstadt 2009, 1299.

69 Vgl. Papst Paul VI., MP »Sedula cura« (s. Anm. 64) 668, Nr. 15 sowie H. Schwendenwein, Secretum Pontificium, in: Ex aequo et bono (FS W. M. Plöchl), Innsbruck 1977, 295–307.

Apostolischen Stuhls und dürfen nur mit Erlaubnis des Papstes oder des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre publiziert werden.⁷⁰ Im Übrigen verhält sich das Lehramt beim Gebrauch der Heiligen Schrift in seinen Verlautbarungen vollkommen souverän gegenüber Erkenntnissen der historisch-kritischen Exegese.⁷¹

Ob und inwieweit die Kongregation die Mitglieder der Bibelkommission auch nutzt, um einen Ein- und Überblick über die personelle Szene der Disziplin zu erhalten, kann aufgrund der Geheimhaltungspflicht weder pauschal unterstellt noch ausgeschlossen werden. Als Geheimnisträger, d. h. jedenfalls Mitwisser der Kongregation und Mehrwisser gegenüber ihren Kollegen, sind sie Träger einer innerhalb der *scientific community* möglicherweise eher desintegrierenden Auszeichnung. Hinzu kommt: Dass »Auftragsforschung« und gezielte »wissenschaftliche« Kongresse ausgerechnet in der Hand der Überwachungsbehörde⁷² institutionalisiert sind, gehört zu den nicht immer leicht vermittelbaren Besonderheiten der Theologie als Wissenschaft. Dabei sind die Kriterien wissenschaftlicher Exzellenz und Gesinnungstüchtigkeit im Falle der Theologie nur inadäquat verschieden, weil letztere zur Theologie als kirchlich gebundener Wissenschaft per definitionem gehört.⁷³

70 Vgl. Papst Paul VI., MP »Sedula cura« (s. Anm. 64) 668, Nr. 10. Ein Rat kann per definitionem auch abgelehnt werden. Wie dies souverän geschieht, zeigt sich durch die widerrechtliche Indiskretion, aufgrund derer aus der Bibelkommission bekannt wurde, dass ihre von der Kongregation für die Glaubenslehre angeforderte Stellungnahme zur biblischen Fundierung eines Ausschlusses der Frau von der Priesterweihe negativ ausfiel, vgl. W. Gross, Bericht der Bibelkommission 1976, in: ders. (Hg.), Frauenordination. Stand der Diskussion in der katholischen Kirche, München 1996, 25–31 sowie J. R. Donahue, A Tale of Two Documents, in: L. u. A. Swidler (Hg.), Women Priests. A Catholic Commentary on the Vatican Declaration, New York 1977, 25–34.

71 Vgl. dazu exemplarisch und anschaulich M. Theobald, Das biblische Fundament der kirchlichen Morallehre, in: D. Mieth (Hg.), Moralthologie im Abseits? Antwort auf die Enzyklika »Veritatis Splendor« (QD 153), Freiburg i. Br. 1994, 25–45; ders., Schriftzitate in kirchlichen Dokumenten, in: ThQ 172 (1992) 307–309; ders., Biblische Weisungen zur Homosexualität? Plädoyer für einen vernünftigen Umgang mit der Heiligen Schrift, in: Wort und Antwort 39 (1998) 92–94; G. Moore, Some Remarks on the Use of Scripture in Veritatis Splendor, in: J. A. Selling/J. Jans (Hg.), The Splendor of Accuracy. An Examination of the Assertions made by Veritatis Splendor, Kampen 1994, 71–98; C. Curran, John Paul II's Use of Scripture in his Moral Teaching, in: Horizons 31 (2004) 118–134; C. E. Gudorf, Das Lehramt und die Bibel. Erfahrungen in Nordamerika, in: Conc(D) 27 (1991) 57–64; M. Heimbach-Steins, Geschlechtersymbolismus und »frauliche Werte«. Biblische Rekurse im lehramtlichen Geschlechterdiskurs, in: »Gott bin ich, kein Mann«, Beiträge zur Hermeneutik der biblischen Gottesrede (FS H. Schüngel-Straumann), Paderborn 2006, 420–428; H. J. Klauck, Der Katechismus der Katholischen Kirche. Rückfragen aus exegetischer Sicht, in: E. Schulz (Hg.), Ein Katechismus für die Welt. Informationen und Anfragen (SKAB 150), Düsseldorf 1994, 71–82.

72 J. Neumann, Zur Problematik lehramtlicher Beanstandungsverfahren, in: ThQ 149 (1969) 259–281, 264.

73 Vgl. Bier, Verhältnis (s. Anm. 49) 11.

Erläuterungen und Beziehungen

Rudolf Hoppe war in der für ihn als Kölner typischen rheinischen Kombination aus Gelassenheit und Freimut nicht zu einem schlichten öffentlichen Widerruf bereit. Denn: Was er widerrufen sollte, hatte er seines Erachtens nicht geäußert. Statt der geforderten *retractatio* versuchte er es auf Anregung von Bischof Eder mit einer Kombination aus *explicatio* und *deprecatio*, d. h. einer fürsprache-flankierten Erklärung an die Kongregation.

In einem Brief an Bischof Eder bat er über diesen die Kongregation, seine erneuten »klärenden Bemerkungen« zu dem Vorgang »positiv zu würdigen« und »von der Forderung einer öffentlichen Stellungnahme abzusehen«. Zum einen enthalte sein Leserbrief weder einen Hinweis auf seinen priesterlichen Stand noch auf sein Amt als Theologieprofessor. Er war damit formal von anderen Leserschriften nicht abgehoben und konnte so besondere Irritationen nicht hervorrufen. Zum anderen und wichtiger sei es ihm,

»mit der gebotenen Höflichkeit und mit der zur Vermeidung von Missverständnissen ebenfalls gebotenen Klarheit ... festzustellen, daß ich nicht behauptet habe und behaupte, der Ausschluß der Frauenordination besitze nur eine disziplinäre Bedeutung. Da ich diese in dem päpstlichen Schreiben zurückgewiesene Lehrmeinung aber weder vertreten habe noch wiederholt habe, entfallen nach meiner Ansicht auch die von der Kongregation gemachten Schlußfolgerungen, nämlich, daß ich eine Richtigstellung und eine Erklärung zu veröffentlichen habe. Ich müßte es als unangemessen empfinden, wenn auf Grund eines nicht existierenden Tatbestandes mir ohne Begründung jene Auflagen gemacht werden.«

Wichtig sei daher der

»Hinweis, daß es nicht richtig ist, daß an dieser Stelle der Lehrinhalt des päpstlichen Schreibens Gegenstand meines Urteils ist; vielmehr ist im Zusammenhang der Leserschrift nicht vom Inhalt des päpstlichen Schreibens die Rede, sondern von seiner Entstehung und der äußeren Veranlassung. Es heißt in dem Leserbrief, daß das päpstliche Schreiben mit Rücksicht auf die jüngste Entwicklung der Anglikanischen Kirche entstand und demnach die Sache doch mehr auf disziplinärer Ebene zu gewichten sei.

Ich will gerne einräumen, daß trotz dieser Aussageabsicht durch das Weglassen des Zusammenhangs und durch das Hervorheben jenes Satzteiles ein Mißverständnis entstehen konnte, aufgrund dessen die Kongregation zu der meines Erachtens unangemessenen und überhöhten Aufforderung gelangt ist. Aber ich muß gleichzeitig beklagen, daß durch das verschlimmernde Weglassen des Gesamtsatzes in dem Schreiben der Kongregation meine Aussage in einer für mich ungünstigen Weise ausgelegt wird. Ich meine aber, ich dürfte das Recht für mich in Anspruch nehmen (in dubio pro reo), daß meine Aussage, auch eine eventuell mißverständliche, in der von mir gemeinten für mich günstigeren Weise ausgelegt wird.

Hinsichtlich des Inhalts der Lehraussage des päpstlichen Schreibens habe ich selbstverständlich zur Kenntnis genommen, daß sie Endgültigkeitscharakter beansprucht

und sich infolgedessen alle Gläubigen der Kirche verbindlich daran zu halten haben. ... Ich habe durch Klarstellung des Zusammenhangs gesagt, daß ich an jener Stelle von der Veranlassung und Entstehung des päpstlichen Schreibens sprach, nicht aber von dessen Lehrinhalt. Diese Klarstellung und Richtigstellung im Sinne einer Darlegung meiner Aussageabsicht bitte ich Sie, Herrn Kardinal Ratzinger zu übermitteln.

Sehr geehrter Herr Bischof, gewiß haben Sie mich in Ihrem beharrlichen Nachfragen davon überzeugt, daß es notwendig war, daß ich mich mit den Argumentationen der Römischen Kongregation auseinandersetzte, auch wenn sie auf einem Mißverständnis beruhen. Sie wissen, daß ich Bibelwissenschaftler an der Universität Passau bin. Der Exeget fällt nach seinem Selbstverständnis keine dogmatischen Urteile. Ich habe mich in dem Leserbrief zwar nicht als Exeget geäußert, aber vielleicht ist es doch kein Zufall, daß mein Gedankengang historisch strukturiert war. Der Exeget kann und soll qua Exegese keine Glaubensentscheidungen fällen, sondern er kann nur auf den biblischen Texten beruhende Einsichten dem innerkirchlichen Dialog zuführen. Diese Begrenzung sehe ich sehr wohl, glaube sie auch in meinem nun wirklich sehr kurzen Schreiben eingehalten zu haben. Daher gilt auch für mich die aus Can 218 CIC ersichtliche Bindung des Theologen an das kirchliche Lehramt.

Mit Dank für Ihre Geduld und Ihrem Verständnis für mich als seit kurzer Zeit in Passau lehrenden Theologen, der sich nicht aufgrund von Mißverständnissen zu Erklärungen oder Äußerungen genötigt sehen will, die ohne die dafür erforderliche Rechtfertigung sind, verbleibe ich mit brüderlichen Grüßen

Ihr Rudolf Hoppe.«

Wo Grundrechte fehlen, müssen Beziehung und Fürsprache helfen. So bat Bischof Eder den emeritierten Kollegen der Regensburger Universität Franz Mußner um flankierende Vermittlung bei dessen langjährigem Freund Kardinal Ratzinger.⁷⁴ Mußner kam dieser Bitte mit folgenden Worten nach, die er aus einem Brief an den Kardinal vom 20. Juni 1995 Hoppe und Bischof Eder zur Kenntnis brachte. Er schrieb:

»Prof. Hoppe wandte sich vor kurzem an mich in der Sache, die Du ja kennst. Ich sagte ihm gleich: »Mit Ihrer Leserschrift haben Sie eine große Dummheit begangen«. Er meinte, er habe ja nur mit Rudolf Hoppe unterschrieben. Auch mit Bischof Franz habe ich über die Angelegenheit gesprochen. Ich meine, Du solltest sie nicht so tragisch nehmen, und grundsätzlich meine ich, daß in der Kirche, die ein öffentliches »Anwesen« ist, über jedes Thema offen diskutiert werden darf, auch wenn es zu ihm Äußerungen des Papstes gibt. Was die Zulassung von Frauen zur Priesterweihe angeht, so denke ich darüber wie Du und der Papst darüber denken. Aber der Dialog darüber darf nicht zwangsweise unterbunden werden (genausowenig wie über den »Pflichtzölibat«). Mich regen andere Dinge in der Kirche ganz anders auf, z. B. das konstante Schweigen des

74 Vgl. Das Grußwort Papst Benedikts XVI. »Lieber Freund Mußner!« mit dem Dank »für die langen Jahre der Freundschaft«, in: M. Theobald/R. Hoppe (Hg.), »Für alle Zeiten« (Jos 4,7). Beiträge zu einer biblischen Gedächtniskultur (SBS 209), Stuttgart 2006, 9 f., 9 sowie bereits ders., Vorwort, in: ders. (Hg.), Schriftauslegung (s. Anm. 47) 7 – 13, 10.

Kardinals Groer, das der Kirche viel mehr schadet als nutzt (zumal: qui tacet, consentiri videtur!), oder bestimmte Bischofsernennungen (wie in Chur und anderswo). Eine Leserzuschrift wie die von Hoppe ist im Vergleich damit eine Bagatelle. Übrigens ist Prof. Hoppe ein kirchlich und priesterlich sehr engagierter Mann; er wird sicher aus der Affäre lernen; ich mag ihn gern. Wer hat ihn eigentlich angezeigt? Dr. Moll? Cardinal Meisner?«⁷⁵

Wachsamer Milde

Unter der Protokoll-Nummer 1/93 – 00990 antwortete der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre am 13. September 1995 auf die Eingabe des Bischofs von Passau im Fall Hoppe:

»Mit Brief vom 16. August 1995 übersandten Sie dieser Kongregation die Antwort von Herrn Prof. Dr. Rudolf Hoppe bezüglich des endgültigen Charakters der Lehre, die das Apostolischen (sic!) Schreiben ›Ordinatio Sacerdotalis‹ festhält.

Indem dieses Dikasterium die Klarstellung wie auch die Zustimmung des obengenannten Dozenten zur Unwiderruflichkeit der Lehre des erwähnten Dokumentes zur Kenntnis nimmt, dankt es Ihnen, Exzellenz, für Ihr rasches Einschreiten und vertraut auf Ihre auch künftige Wachsamkeit hinsichtlich der Aktivitäten von Prof. Hoppe.«⁷⁶

Diese Antwort war ebenso wenig vorhersagbar wie selbstverständlich. Die Kongregation sanktioniert, um die Glaubenslehre klar- oder richtigzustellen und »irrig und gefährliche Meinungen zurück[zu]weisen, zu denen der Leser unabhängig von der Absicht des Autors, auf Grund zweideutiger Formulierungen oder unzureichender Erklärungen ... gelangen kann«.⁷⁷ Es geht mithin nicht darum, was ein Theologe hat ausdrücken wollen, sondern wie die Formulierung in der Sicht der Kongregation schädlich hätte verstanden werden können. Nicht was gemeint war, ist entscheidend, sondern welche schädlicher

75 Aus: F. Mußner, Schreiben vom 20. Juni 1995 an J. Kardinal Ratzinger (unveröffentlicht, Hervorhebungen im Original). Zu dem angesprochenen Vorgang um Kardinal Groer vgl. H. Czernin, Das Buch Groer. Eine Kirchenchronik, Klagenfurt u. a. 1998. Im April 1995 wurde dem Erzbischof von Wien, dem Benediktiner Hans Hermann Kardinal Groer, öffentlich sexueller Missbrauch Minderjähriger vorgeworfen. Am 27. September 1998 erklärten mehrere Bischöfe in Österreich gemeinsam, sie seien »zu der moralischen Gewißheit gelangt, daß die gegen Alterzbischof Kardinal Hans Hermann Groer erhobenen Vorwürfe im wesentlichen zutreffen«, ebd. 188. Nach einer vom Papst angeordneten ordensinternen Untersuchung durfte der Kardinal nicht mehr als solcher und als Bischof in Erscheinung treten und hatte Österreich zu verlassen. Er lebte bis 2003 nahe Dresden.

76 J. Kardinal Ratzinger, Schreiben vom 13. September 1995 an Bischof F. X. Eder (Prot.-Nr. 1/93 – 00990) (als Dokument 3 im Anhang).

77 H. Schmitz, Notificationes (s. Anm. 15) 395 [Hervorhebung N. L.] mit Bezug auf die Beanstandung des Theologen Jaques Dupuis (ebd., 384 f.).

Einfluss auf die Geschlossenheit der Kirche gezeitigt werden kann, nicht die vom Autor intendierte Gefährdung, sondern die von der Kongregation geschätzte.⁷⁸

In diesem Fall zeigte der Präfekt sich nachsichtig. Er akzeptierte die Anerkennung des Anspruchs der Lehre als Zustimmung zu ihr und verzichtete auf die Durchsetzung eines öffentlichen Widerrufs. Das ist nicht zu verwechseln mit einer Rehabilitierung. Sie ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Allenfalls wird ein Verfahren eingestellt, wenn der Kongregation eine Antwort als ausreichend gilt.⁷⁹ Was am Autor »hängen bleibt«, ist als Kollateralschaden des kapitalen Sicherheitsgewinns für die einfachen Gläubigen hinzunehmen.⁸⁰ Das Gefühl, noch einmal davon gekommen zu sein, kann zudem theologischer Selbstzufriedenheit vorbeugen. So galten auch bei Rudolf Hoppe erneute Fehltritte nicht als ausgeschlossen. Denn: Weiterhin sei bei ihm Wachsamkeit geboten. Er wurde gnädig behandelt, nicht wieder in Gnaden gestellt.

Spätfolgen?

2001 gewann die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn Rudolf Hoppe für ihre Professur für Exegese des Neuen Testaments. Sie schloss damit nicht nur eine wissenschaftliche Lücke. Sie hatte nun, seit der Liturgiewissenschaftler Otto Nussbaum (+ 1999) 1988 aus dem aktiven Dienst geschieden war,⁸¹ auch wieder einen Kölner Diözesanpriester in ihren Reihen. Seither war es

78 Das gilt auch auf teilkirchlicher Ebene für die Gefahreinschätzung durch den Diözesanbischof in Bezug auf mündliche wie schriftliche Äußerungen.

79 Vgl. A. Weiß, *Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung. Bemerkungen zur Neuordnung des Lehrprüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. Juni 1987*, in: *Communio in Ecclesiae Mysterio. Festschrift Winfried Aymans*, hrsg. v. Karl-Theodor Geringer u. Heribert Schmitz, St. Ottilien 2001, 669–697, 689 Anm. 112. Auch hier lebt die Indextradition fort, Freisprechungen eines angezeigten Buches nicht zu publizieren, vgl. Ch. Weber, *Die Bücherzensur der römischen Inquisition und der Indexkongregation im 19. Jahrhundert*, in: *HZ* 285 (2007) 111–122, 114. Bisher einmalig ist die offizielle Rücknahme einer Verurteilung, nämlich die des im 19. Jahrhundert wirkenden Theologen Antonio Rosmini Serbati (1797–1885). Die Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre konzidiert einerseits, dass die postum zusammengestellten Sätze in einem vom Autor nicht gemeinten Sinn verurteilt worden seien, betont aber andererseits, die Verurteilung bleibe objektiv im Recht, insofern sie die Sätze eben in jenem Sinn treffe, vgl. H. Schmitz, *Notificationes* (s. Anm. 15) 391–393 sowie ausführlich und mit deutlicher Kritik K.-H. Menke, *Lehramtliche Selbstkorrektur. Zur Rehabilitierung von Antonio Rosmini*, in: *HerKorr* 55 (2001) 457–460.

80 J. Kardinal Ratzinger, *Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie*, München 1982, 341 sieht den Hirten mit lehramtlicher Autorität als Anwalt der Gläubigen, des Volkes, »gegenüber der elitären Macht der Intellektuellen«. Er hält dies für eine »demokratische Fassung« des Lehramts, vgl. ebd. sowie ders., *Zur Lage Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori*, Freiburg i. Br. 2007, 66.

81 Vgl. Presseamt des Erzbistums Köln, aktuell Nr. 1863 vom 1. Juli 1999 (PEG/NA1140).

dem Kölner Erzbischof möglich, dem Preußischen Konkordat von 1929 zu entsprechen und einen der nichtresidierenden Domkapitulare aus der Katholisch-Theologischen Fakultät zu ernennen.⁸² Der Betreffende wirkt an der Kandidatenliste mit, die das Kölner Domkapitel bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls an den Heiligen Stuhl einzureichen hat. Und er nimmt an der Wahl des neuen Erzbischofs durch das Domkapitel aus dem vom Heiligen Stuhl vorzulegenden Dreivorschlag teil.⁸³ Durch die im 19. Jahrhundert geschaffene Rechtsfigur des nichtresidierenden Domkapitulars sollte zum einen der Diözesanklerus an der Leitung und Verwaltung der Diözese, nicht zuletzt an der Bischofswahl beteiligt werden.⁸⁴ Zu den in Frage kommenden Inhabern besonderer Ämter gehörten die Geistlichen im Theologieprofessorenamt an der im Bistum gelegenen Fakultät. Zum anderen sollte durch die Berufung zum nichtresidierenden Domkapitular »die Verbindung zwischen Kapitel und Fakultät hergestellt und gewahrt werden und dadurch die Theologie in Person und Sache für Leitung und Verwaltung der Diözese nutzbar gemacht werden«.⁸⁵ Geeignet sind nur solche Kölner Diözesanpriester, »die sich durch Rechtgläubigkeit und einen unbescholtenen Lebenswandel auszeichnen und ihren Dienst in lobenswerter Weise ausgeübt haben«.⁸⁶ Die mit einem Theologieprofessor zu besetzende Stelle eines nichtresidierenden Domkapitulars lässt Kardinal Meisner seit 1999 vakant. Bis 2005 war Rudolf Hoppe der einzige Kölner Diözesanpriester der Fakultät.⁸⁷ Eine Begründung für die Abweichung von der konkordatären Vorgabe ist nicht bekannt, ebenso wenig, ob diese von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen und wie sie beurteilt wird. Jedenfalls könnte, wer unter besonderer, offiziell nicht aufgehobener Beobachtung steht, dem Diözesanbischof für dieses Amt als ungeeignet erscheinen.

82 Vgl. Art. 2 Abs. 8 PrKonk.

83 Vgl. Art. 6 PrKonk.

84 Vgl. H. Schmitz, Domkapitel in Deutschland nach der Vatikanischen Wende. Skizzen – Infos – Stolpersteine, in: ders., Studien zur Rechtskultur (FKRW 34), Würzburg 2005, 92–141, 101 f.; ders., Die Rechtsfigur des nichtresidierenden Domkapitulars, in: Ebd., 144 f.

85 H. Schmitz, Domkapitel (s. Anm. 84) 135.

86 C. 509 § 2 CIC sowie § 13 der Statuten des Metropolitankapitels Köln, in: S. Haering/B. Pimmer-Jüsten (Hg.), Statuten der deutschen Domkapitel (SICA 6), Metten 2003, 229–241, 232. Seit dem 1. Januar 2010 gelten neue Statuten des Domkapitels. Nach deren § 14 können auch Geistliche des Erzbistums mit Bischofsweihe ernannt werden, vgl. <http://www.koelner-dom.de/19251.html> (27. September 2010).

87 2005 hat sich der Professor für Dogmatik und Theologische Propädeutik, Karl-Heinz Menke, von seinem Weihebistum Osnabrück in das Erzbistum Köln umkardinieren lassen, vgl. Kirchenbote. Wochenzeitung für das Bistum Osnabrück 18 (2005) Nr. 34 vom 5. September 2005, 13.

Die Lektion

Was vordergründig nach einem kleineren und für den Beanstandeten glimpflich ausgegangenen Denunziationsfall oder einer gelehrtenbiografischen Episode aussieht, kann in kanonistischer Analyse Tiefenstrukturen der römisch-katholischen Kirche durchsichtig machen.

Spätestens seit dem Dogma über die Aufnahme Mariens in den Himmel mit Leib und Seele vom 1. November 1950 ist der »Vorrang des kirchlichen Glaubensbewusstseins vor der historischen Erforschung von Schrift und Tradition«⁸⁸ offenkundig, d. h. »daß der Glaube der Kirche nicht auf dem Schriftprinzip, sondern auf dem durch das kirchliche Lehramt, in letzter Linie durch den Papst, geleiteten Glaubenssinn der Kirche«⁸⁹ beruht. Diesem »Sola Ecclesia« als »formierende[m] Prinzip des katholischen Glaubens«⁹⁰ musste auch das II. Vatikanum Rechnung tragen. Keine katholische Verhältnisbestimmung von Offenbarung, Schrift, Tradition und Lehramt kann eine Berufung auf die Schrift am Lehramt vorbei ermöglichen.⁹¹ Dass »die lehrende Kirche ... nächste Glaubensregel«⁹² bleibt, wird im allgemeinen Bezug dieser Größen aufeinander in DV 10 vorausgesetzt,⁹³ in der theologischen Redeweise von der Kirche als Subjekt des Offenbarungsempfangs wie der Tradition mit dem hierarchischen Lehramt als ihrem Organ und hermeneutischen Raum der Exegese kunstvoll expliziert.⁹⁴

Ein katholischer Exeget, der diesen Namen im amtlichen Sinn verdienen will, beginnt hermeneutisch beim Lehramt und interpretiert die Heilige Schrift so, dass das Lehramt sich darin wieder erkennen kann⁹⁵, damit sein Weg wie alle

88 Anonymus [= Hans Barion], Mariens Himmelfahrt in katholischer Sicht. Die Berufung auf den Glaubenssinn der Kirche [Christ und Welt, 3. Jg., Nr. 45, 9.11.1950, S. 9], in: T. Marschler, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts. Hans Barion vor und nach 1945, Bonn 2004, 498 – 500, 499.

89 Ebd., 500.

90 Vgl. H. Barion, Lage (s. Anm. 50) 401.

91 Vgl. M. Schuck, Lehramt (La.), Lehrbeanstandung (Lb.), Lehrfreiheit (Lf.), Lehrverpflichtung (Lv.) (Th.), in: EvStL (2006), 1429 – 1435, 1431.

92 Vgl. L. Scheffczyk, Grundlagen des Dogmas. Einleitung in die Dogmatik, Aachen 1997, § 4, 86 – 108 sowie Papst Pius XII., Enzyklika »Humani generis« (s. Anm. 55) 568 sowie N. Lüdecke, Grundnormen (s. Anm. 13) 534 f.

93 »Harmonisch«, so R. Voderholzer, Offenbarung, Schrift und Kirche. Eine relecture von »Dei Verbum« im Licht vorbereitender und rezipierender Texte Joseph Ratzingers, in: IKZ Communio 39 (2010) 287 – 303, 292, wirkt diese Formulierung eben dadurch, dass sie nicht konkretisiert, wie genau jede Größe ihren eigen gearteten Dienst am Heil der Seelen ausübt.

94 Vgl. dazu ausführlich L. Boeve, »La vraie réception de Vatican II n'a pas encore commencé«. Révélation et autorité de Vatican II, in: EThL 85 (2009), 305 – 339.

95 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Brief an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für Homosexuelle vom 13. November 1986, in: AAS 79 (1987) 543 – 554, 545 Nr. 5 (dt.: VApS 72): »Es ist gleichermaßen wesentlich anzuerkennen, daß die Heiligen Schriften nicht in ihrem eigentlichen Sinn verstanden werden, wenn sie in einer der le-

Wege in Rom endet.⁹⁶ Andernfalls muss er damit rechnen, dass die kirchliche Autorität »das Grundrecht des Christen«, nämlich »das Recht auf den ganzen Glauben«⁹⁷ gegen ihn schützt. Wenn dabei, was nach Willkür aussieht und sich anfühlt, (kirchen)rechtlich gedeckt ist, mag dies von außen betrachtet befremden. Für katholische Gläubige belegt es nur »die allen bloßen Menschenwitz übersteigende, nur im Glauben zu meisternde Existenzspannung, in die der Christ in seinem Gehorsam zur Kirche gerufen ist.«⁹⁸

bendigen Tradition der Kirche widersprechenden Weise ausgelegt werden. Die Interpretation der Schrift muß, wenn sie korrekt sein will, mit dieser Tradition in wirklicher Übereinstimmung stehen.« Dabei ist die Tradition »die in der Zeit erstreckte Kirche als Subjekt des Offenbarungsempfangs«, R. Voderholzer, Offenbarung (s. Anm. 93) 294. Vgl. zudem J. Kardinal Ratzinger, Glaubensvermittlung und Glaubensquellen, in: ders., Die Krise der Katechese und ihre Überwindung in Frankreich, Einsiedeln 1983, 13–39: »Eine Exegese, in der die Bibel nicht mehr aus dem lebendigen Organismus der Kirche lebt und verstanden wird, wird zur Nekrophilie: Tote begraben Tote.«

96 Vgl. aus protestantischer Sicht K. G. Steck, Lehramt (s. Anm. 59) 42: Die Kirche »hat in Sachen Bibelauslegung grundsätzlich nicht nur das relative Gewicht der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen, sondern sie hat immer recht. ... In der römisch-katholischen Bibelauslegung handelt es sich letztlich nur um ein Spiel, dessen Regeln und Ergebnisse anderwärts bereits festgelegt sind. Daher können Großzügigkeit und Ängstlichkeit der lehramtlichen Manifeste zum exegetischen Betrieb einander ablösen, wobei die beteiligten Papstpersönlichkeiten, aber auch die allgemeine Lage den Ausschlag geben mögen.« Aus katholischer Sicht fasst Wolf, »Erfindung«, 259 (s. Anm. 6) die neuere Geschichte des kirchlichen Lehramts in die »Zuspitzung für Exegeten: Nicht ›sola scriptura‹, sondern ›solum magisterium‹«.

97 J. Kardinal Ratzinger, Freiheit (s. Anm. 32), 51.

98 J. Kardinal Ratzinger, Freimut und Gehorsam. Das Verhältnis des Christen zu seiner Kirche, in: Wort und Wahrheit 17 (1962) 409–442, 418.

Anhang

Zurückantwort an F. H. Heine Prof. Dr. Rudolf Hoppe

27.12.94

CONGREGATIO PRO DOCTRINA
FIDEI
Piazza del S. Uffizio, 11

I-00193 Romae

Ihr Schreiben vom 19. September 1994, Prot.N. 1/93


Eminenz, hochwürdigster Herr Cardinal!

Mit dem obengenannten Schreiben haben Sie mich informiert, daß Rudolf H o p p e , Passau, in einem Leserbrief, den die "Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln" vom 8. Juli 1994 veröffentlicht hat, das Apostolische Schreiben "Ordinatio sacerdotalis" kritisierte.

Professor Hoppe war zur Zeit des Eingangs Ihres Schreibens tätig in der Bibelschule zu Nazareth, um dort für unseren überraschend verstorbenen Professor Dr. Friedrich Schröger "einzuspringen". Nach seiner Rückkehr habe ich ihn zu mir gebeten und mit ihm Mitte November ein längeres und eindringliches Gespräch geführt, das mich überzeugte, daß Herr Prof. Hoppe in seinem Dienst und Auftrag als Lehrer an unserer Fakultät keine für die Disziplin und Lehre der Kirche, insbesondere nicht eine für das Ansehen des Heiligen Vaters abträgliche Position vertreten wird.

Ich erachte damit die Sache den Umständen entsprechend erledigt zu haben. Ich grüße Sie in Ehrerbietung und übermittle meine besten Segenswünsche für das neue beginnende Jahr 1995.

Ihr in Christus sehr ergebener


Bischof von Passau



CONGREGATIO
PRO DOCTRINA FIDEI

14. Februar 1995

*Officio Curiæ del Vaticano,
Palazzo del S. Ufficio*

Prot. No. 1/93 - 00084
Lettera pastorale del Sommo Pontefice

Exzellenz!

Hochwürdigster Herr Bischof!

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1994 haben Sie dieses Dikasterium über das Gespräch mit Herrn Dr. Rudolf Hoppe, Professor für biblische Einleitungswissenschaften an der Theologischen Fakultät Passau, informiert. Dabei wurde der von Professor Hoppe unterzeichnete Leserbrief in der Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln mit den darin enthaltenen kritischen Aussagen in bezug auf das Apostolische Schreiben "Ordinatio Sacerdotalis" erörtert. In diesem kurzen Artikel hatte Professor Hoppe unter anderem behauptet, daß "die ganze Sache doch mehr auf disziplinärer Ebene zu gewichten ist".

Diese Kongregation dankt Ihnen für diese Information und nimmt den Ausgang des erwähnten Gesprächs zur Kenntnis, vertraut aber zugleich darauf, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Großkanzler der genannten Fakultät Herrn Professor Hoppe eindringlich auffordern, eine öffentliche Stellungnahme abzugeben, aus der hervorgeht, daß er sich vollständig an die Lehre hält, die im genannten päpstlichen Dokument als "sententia ab omnibus Ecclesiae fidelibus definitive tenenda" dargelegt wird.

In der Hoffnung, bald über eine entsprechende Richtigstellung von seiten Herrn Professor Hoppes unterrichtet zu werden, bin ich mit den besten Wünschen und Segensgrüßen

im Herrn Ihr

+ Joseph Cardinal Ratzinger

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Franz Xaver Eder
Bischof von PASSAU

Dokument 2



CONGREGATIO
PRO DOCTRINA FIDEI

1/93-00990

PROT. N.
(In response fiat merito huius numeri)

(Ablichtung)

13. September 1995

00120 Città del Vaticano,
Palazzo del S. Uffizio

Exzellenz!
Hochwürdigster Herr Bischof!

Mit Brief vom 16. August 1995 übersandten Sie dieser Kongregation die Antwort von Herrn Prof. Dr. Rudolf Hoppe bezüglich des endgültigen Charakters der Lehre, die das Apostolischen Schreiben "Ordinatio sacerdotalis" festhält.

Indem dieses Dikasterium die Klarstellung wie auch die Zustimmung des obengenannten Dozenten zur Unwiderruflichkeit der Lehre des erwähnten Dokumentes zur Kenntnis nimmt, dankt es Ihnen, Exzellenz, für Ihr rasches Einschreiten und vertraut auf Ihre auch künftige Wachsamkeit hinsichtlich der Aktivitäten von Prof. Hoppe.

Gerne verbleibe ich für heute mit herzlichen Segenswünschen und besten Grüßen

im Herrn Ihr

Dr. Gabriele Antonini

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Franz Xaver EDER
Bischof von PASSAU